

STURM

BESONDERE BEDINGUNG St197.3

Infrastruktur, Aussenanlagen

Am Versicherungsgrundstück gelten bis zu der auf der Polizze angeführten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert:

Oberflächenbefestigungen wie Asphaltierungen, Pflasterungen und dgl., Grundstückseinfriedungen (Zäune mit darauf angebrachten Transparenten oder Sichtschutz sind nicht versichert), Außenjalousien, Antennenanlagen, Firmenschilder, Fahnenstangen, Beleuchtungskörper, Markisen.
Schwimmbäder ohne Abdeckungen auf dem Versicherungsgrundstück sind innerhalb der Versicherungssumme mitversichert.

Ersatzwert ist der Neuwert gem. Art.8 der AStB der vom Schaden betroffenen Sachen.

Für Antennenanlagen, Firmenschilder, Fahnenstangen, Beleuchtungskörper, Markisen stehen von der angeführten Versicherungssumme auf Erstes Risiko maximal 40% zur Verfügung.

Werden Bäume oder Sträucher bei oder infolge eines versicherten Schadenereignisses zerstört oder so beschädigt, daß eine Neupflanzung notwendig wird, ersetzt der Versicherer die nachgewiesenen Kosten für die Aufarbeitung, Vorbereitung der Pflanzstelle und Neupflanzung mit Setzlingen - maximal EUR 700,00 pro Pflanze inkl. Nebenarbeit.

Die Entschädigung ist pro Schadenereignis mit der auf der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme begrenzt.